OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605263/9/KH/HUE

Datum:
Linz, 1. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der X, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. F E, Z, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 25. April 2022, Zl. BHLL/921100093530/21, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 1. Dezember 2022

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Strafverfahren gegen die Beschwerdeführerin eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu den Kosten des behördlichen Verfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25.4.2022, Zl. BHLL/921100093530/21, wurde X (im Folgenden: Bf) als das gemäß § 9 VStG nach außen berufene Organ des Zulassungsbesitzers zur Last gelegt, nicht dafür Sorge getragen zu haben, dass der Zustand bzw. die Ladung des nachgenannten Kfz den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug mit dem Kennzeichen X und Anhänger mit dem Kennzeichen X, seien am 26.05.2021, 03:20 Uhr, in 4470 Enns, B1 Str.km 168,074, Salzburg, von X gelenkt worden, wobei festgestellt worden sei, dass beim betroffenen Fahrzeug
1. die Summe der Achslasten für Kraftwagen mit Anhänger beim Transport von Rundholz aus dem Wald bis zum nächstgelegenen technisch geeigneten Verladebahnhof oder Verarbeitungsbetrieb, höchstens jedoch 100 km Luftlinie, wenn die hintere Achse des Anhängers mit Doppelbereifung ausgerüstet ist oder beide Fahrzeuge jeweils mehr als zwei Achsen haben, von 44.000 kg um 16.750 kg überschritten worden sei,
2. das zulässige Gesamtgewicht des Lastkraftwagens von 26.000 kg um 4.800 kg überschritten worden sei, obwohl das Gesamtgewicht eines Kraftfahrzeuges mit mehr als zwei Achsen – ausgenommen Z 4, wenn a) die Antriebsachse mit Doppelbereifung und Luftfederung oder einer als gleichwertig anerkannten Federung ausgerüstet ist, oder b) wenn jede Antriebsachse mit Doppelbereifung ausgerüstet ist und die maximale Achslast von 9.500 kg je Achse nicht überschritten wird – 26.000 kg nicht überschreiten dürfe,
3. die höchste zulässige Achslast des Lastkraftwagens der 2. Achse von 9.500 kg um 1.800 kg überschritten worden sei,
4. die höchste zulässige Achslast des Lastkraftwagens der 3. Achse von 9.500 kg um 1.400 kg überschritten worden sei,
5. das zulässige Gesamtgewicht des Anhängers mit mehr als zwei Achsen von 24.000 kg um 5.950 kg überschritten worden sei, obwohl das Gesamtgewicht bei Anhängern mit mehr als zwei Achsen, ausgenommen Sattelanhänger und Starrdeichselanhänger, 24.000 kg nicht überschreiten dürfe,
6. die höchste zulässige Achslast des Anhängers der 1. Achse von 9.000 kg um 1.000 kg überschritten worden sei,
7. die höchste zulässige Achslast des Anhängers der 2. Achse von 9.000 kg um 950 kg überschritten worden sei und
8. die höchste zulässige Achslast des Anhängers der 3. Achse von 9.000 kg um 1.000 kg überschritten worden sei.

Die Bf habe dadurch § 9 VStG i.V.m. § 103 Abs. 1 Z1 KFG und § 4 Abs. 7a, § 4 Abs. 7 Z 3 und Z 7 sowie § 101 Abs. 1 lit. a KFG verletzt, wofür über sie Geldstrafen von zu 1.400 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage 8 Stunden), zu 2.250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 2 Stunden), zu 3. und 4. je 70 Euro

(Ersatzfreiheitsstrafe: je 14 Stunden), zu 5. 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 12 Stunden), zu 6., 7. und 8. je 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: je 14 Stunden) verhängt wurden.

I.2. Dagegen erhob die rechtsfreundliche Vertretung der Bf rechtzeitig mit Schreiben vom 25. Mai 2022 Beschwerde und rügte darin zusammengefasst Begründungsmängel und überschießende Strafhöhen sowie dass beim Wiegevorgang die Verwendungsbestimmungen nicht eingehalten und dieser somit nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sei. Unklar sei weiters, ob diejenigen Radlastmesser verwendet worden seien, welche in den vorgelegten Eichscheinen enthalten sind. Zudem sei das von der belangten Behörde beigeschaffte Wiegeprotokoll nicht ausreichend für ein Verfahren, da darin die Gerätenummern der verwendeten Radlastwaage fehlen würden. Die vorgenommene Bestrafung verstoße gegen das Verbot der Doppelbestrafung.

I.3. Mit Schreiben vom 7. Juni 2022 übermittelte die belangte Behörde unter gleichzeitiger Vorlage der Beschwerde den Bezug habenden Verwaltungsakt. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, insbesondere in die im Akt einliegende Urkunde „Bestellung von verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 VStG“, und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 1. Dezember 2022.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

B S ist als LKW-Fahrer für das Unternehmen X in S tätig und lenkte am 26.05.2021, 03:20 Uhr, in 4470 Enns, B1 Str.km 168,074, Salzburg den betriebseigenen LKW mit dem amtlichen Kennzeichen X sowie den Anhänger mit dem amtlichen Kennzeichen X. Er transportierte (Rund-)Holz vom Ladeort Stiftung K zum Entladeort in E. Dabei wurde der Lenker von den einschreitenden Beamten einer Kontrolle unterzogen, welche in der Folge eine Verwiegung des Kraftwagenzuges mit gültig geeichten Radlastwaagen (Wiegeplatten) der Marke Haenni/WL101 vorgenommen haben.

Die Verwiegung wurde an einer Stelle durchgeführt, an der eine max. Längsneigung von 0,9 % und eine max. Querneigung von 2,3 % vorlag. Der Kraftwagenzug war im Wiegezeitpunkt ausgebremst. Der Wiegevorgang wurde, dem Amtssachverständigen folgend, ordnungsgemäß durchgeführt.
Sowohl der verwendete LKW als auch der Anhänger hatten jeweils drei Achsen. Der LKW hatte an der zweiten und dritten Achse eine Doppelbereifung, der

Anhänger war an allen drei Achsen mit einer Doppelbereifung ausgestattet. Weder der LKW noch der Anhänger sind mit Wiegeeinrichtungen ausgerüstet.

Der gesamte Kraftwagenzug wies im Kontrollzeitpunkt ein Gesamtgewicht von 60.750 kg auf.
Das Gesamtgewicht des Lastkraftwagens betrug 30.800 kg, wobei sich das Gewicht auf die drei Achsen wie folgt verteilte: 1. Achse 8.600 kg, 2. Achse 11.300 kg und 3. Achse 10.900 kg. Die höchstzulässigen Achslasten des Lastkraftwagens betragen für die 1. Achse 9.000 kg und für die 2. und 3. Achse je 9.500 kg.

Das Gesamtgewicht des Anhängers betrug 29.950 kg. Die 1. Achse war mit 10.000 kg, die 2. Achse mit 9.950 kg und die 3. Achse mit 10.000 kg belastet. Die höchstzulässigen Achslasten des Anhängers betragen für alle 3 Achsen je 9.000 kg.

Zulassungsbesitzer des gegenständlichen LKW und des Anhängers ist der Einzelunternehmer F S aus K. Am 9. Juni 2010 wurde die Bf als „verantwortliche Beauftragte gemäß § 9 VStG“ für dieses Unternehmen bestellt. Die Textierung dieser Bestellung lautet in den verfahrenswesentlichen Passagen wie folgt:
„3. Für den sachlichen Zuständigkeitsbereich:

- *Einhaltung des Kraftfahrgesetzes 1967 in der geltenden Fassung*
- *Einhaltung der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F.*
- *Einhaltung des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung*

4. Räumlicher Zuständigkeitsbereich: Bez. Zwettl, Gmünd, Horn, Linz“

II.3. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Verfahrensakt sowie aus den Ermittlungsergebnissen der mündlichen Verhandlung, insbesondere der Textierung der Urkunde „Bestellung von verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 VStG“ gegenüber der Bf vom 9.6.2010. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurden weitere Ermittlungen hinsichtlich des Umfanges des Geltungsbereichs der Bestellungsurkunde der Bf als verantwortliche Beauftragte angestellt, wobei bestätigt wurde, dass tatsächlich nur die vier in der Bestellungsurkunde genannten Bezirke vom örtlichen Verantwortungsbereich der Bf umfasst waren.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Rechtliche Grundlagen

Die relevanten Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes lauten in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung wie folgt:

„§ 103

(1) Der Zulassungsbesitzer hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder –bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht; (Z1)
[...]

§ 4 Allgemeines

[...]
(7) Das Gesamtgewicht eines Kraftwagens oder Anhängers darf nicht überschreiten:
[...]
3. bei Kraftfahrzeugen mit mehr als zwei Achsen, ausgenommen Z 4, wenn
a) die Antriebsachse mit Doppelbereifung und Luftfederung oder einer als gleichwertig anerkannten Federung ausgerüstet ist, oder
b) wenn jede Antriebsachse mit Doppelbereifung ausgerüstet ist und die maximale Achslast von 9 500 kg je Achse nicht überschritten wird ..... 26 000 kg,
[...]
7. bei Anhängern mit mehr als zwei Achsen, ausgenommen Sattelanhänger und Starrdeichselanhänger, ... 24 000 kg,
[...]
(7a) Bei Kraftwagen mit Anhängern darf die Summe der Gesamtgewichte sowie die Summe der Achslasten 40 000 kg, im Vorlauf- und Nachlaufverkehr 44 000 kg, und beim Transport von Holz aus dem Wald oder bei der Sammlung von Rohmilch bis zum nächstgelegenen technisch geeigneten Verladebahnhof oder zu einem Verarbeitungsbetrieb, höchstens jedoch 100 km Luftlinie, wenn die hintere Achse des Anhängers mit Doppelbereifung oder einer der Doppelbereifung gleichwertigen Bereifung ausgerüstet ist oder beide Fahrzeuge jeweils mehr als zwei Achsen haben, 44 000 kg nicht überschreiten. Die größte Länge von Kraftwagen mit Anhängern darf 18,75 m, von Sattelkraftfahrzeugen jedoch 16,5 m nicht überschreiten. Bei Sattelkraftfahrzeugen mit einem kranbaren Sattelanhänger darf die Summe der Gesamtgewichte sowie die Summe der Achslasten bei Fahrten innerhalb Österreichs 41.000 kg nicht überschreiten. Bei Mobilkränen darf auch bei höheren als im ersten Satz genannten Gewichten jedenfalls ein Anhänger zum Transport eines PKW gezogen werden.
[...]

§ 101 Beladung

(1) Die Beladung von Kraftfahrzeugen und Anhängern ist unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 5 nur zulässig, wenn
a) das höchste zulässige Gesamtgewicht, die höchsten zulässigen Achslasten und die größte Breite des Fahrzeuges sowie die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte eines Kraftfahrzeuges mit Anhänger, bei Starrdeichselanhängern abzüglich der größeren der höchsten zulässigen Stützlasten beider Fahrzeuge, wenn diese gleich sind, einer dieser

Stützlasten, bei Sattelkraftfahrzeugen abzüglich der größeren der höchsten zulässigen Sattellasten beider Fahrzeuge, wenn diese gleich sind, einer dieser Sattellasten durch die Beladung nicht überschritten werden,
[...]

§ 134 Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. [...]

§ 9 Abs. 3 VStG besagt, dass eine „natürliche Person“, die Inhaber eines räumlich oder sachlich gegliederten Unternehmens ist, für bestimmte räumliche oder sachlich abgegrenzte Bereiche ihres Unternehmens einen verantwortlichen Beauftragten bestellen kann.“

III.2. Zulassungsbesitzer des gegenständlichen LKW und des Anhängers ist der Einzelunternehmer F S aus K. Am 9. Juni 2010 wurde die Bf als „verantwortliche Beauftragte gemäß § 9 VStG“ für dieses Unternehmen für den räumlichen Bereich „Bez. Zwettl, Gmünd, Horn, Linz“ bestellt.

Der Bf wurde im bekämpften Bescheid vorgeworfen, die näher konkretisierten Verwaltungsübertretungen „als das gemäß § 9 VStG nach außen berufene Organ des Zulassungsbesitzers“ zu verantworten zu haben.

Die Wichtigkeit der Übernahme der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit erfordert es, dass die Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten und die damit übereinstimmende Zustimmung so erklärt werden, dass kein Zweifel an deren Inhalt entsteht (VwGH 19.3.2013, 2011/02/0238). Im vorliegenden Fall wurde die Bf eindeutig lediglich für einen eingeschränkten räumlichen Bereich, nämlich für die Bezirke Zwettl, Gmünd, Horn und Linz bestellt, was auf Nachfrage in der mündlichen Verhandlung vom Rechtsvertreter der Bf auch nochmals bestätigt wurde.
Die Bf kann somit als nach § 9 VStG namhaft gemachte verantwortliche Beauftragte für den unter Pkt. 4 der Bestellungsurkunde erwähnten eingeschränkten räumlichen Zuständigkeitsbereich („Bez. Zwettl, Gmünd, Horn, Linz“) nur dann eine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit den vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen treffen, wenn diese im erwähnten räumlichen Zuständigkeitsbereich begangen wurden. Die

gegenständlichen Verwaltungsübertretungen wurden jedoch im Bezirk Linz-Land verwirklicht.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass der vorliegenden Bestellungsurkunde nicht zu entnehmen ist, dass damit auch eine räumliche Zuständigkeit der Bf für den Bezirk Linz-Land beabsichtigt gewesen ist, zumal „Linz“ nicht nur eine Stadt, sondern auch einen Verwaltungsbezirk darstellt. Aus der Formulierung in der Urkunde ist zweifellos abzuleiten, dass der Verwaltungsbezirk der Stadt Linz umfasst ist. Eine Verantwortlichkeit für die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen auch für den Bezirk Linz-Land ist der Bf vom Zulassungsbesitzer offensichtlich nicht übertragen worden.

Die Bf ist daher für die ihr gegenständlich vorgeworfenen Verwaltungsstraftaten nicht verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich iSd § 9 VStG. Das angefochtene Straferkenntnis war daher zu beheben und das Strafverfahren betreffend die Bf einzustellen. Bei diesem Verfahrensergebnis erübrigt sich ein Eingehen auf die weiteren Beschwerdevorbringen der Bf.

Der Ausspruch zu den Kostenbeiträgen ist in § 52 Abs. 8 und 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing